

# Wie verlässlich sind psychiatrische Gutachten?

## Das Tötungsdelikt am Taxichauffeur in Wetzikon wirft Fragen auf

Der Mann, der vor zehn Tagen in Wetzikon einen Taxifahrer erstochen hat, ist von zwei Psychiatrie-Gutachten bezüglich seiner Gefährlichkeit völlig unterschiedlich eingestuft worden. Der Zürcher Gerichtspsychiater Frank Urbaniok plädiert für Anpassungen bei der Triage der Fälle.

**met.** Das Tötungsdelikt vom 16. September an einem Taxifahrer in Wetzikon (vgl. Berichterstattung im Zürich-Teil) beschäftigt die Öffentlichkeit nach wie vor stark, und zwar über den Kanton Zürich hinaus. Einerseits wegen der manifest gewordenen Kommunikationspannen unter verschiedenen Amtsstellen, die verhinderten, dass der hochgefährliche, schwer persönlichkeitsgestörte Täter sich zum Deliktszeitpunkt längst in Sicherheitshaft befand. Andererseits und vor allem, weil zwei zeitlich nicht weit auseinanderliegende psychiatrische Gutachten über dieselbe Person zu völlig gegensätzlichen Ergebnissen kamen. Die vom Obergericht in Auftrag gegebene, am 13. Juli abgelieferte Expertise stufte den Exploranden als gemeingefährlichen, dissozialen, schwer persönlichkeitsgestörten Polytoxikomanen mit sehr hoher Rückfallgefahr ein. Am 7. September, gut eine Woche vor der Tat in Wetzikon, wurde der 53-jährige Schweizer auf Entscheidung eines Einzel-

richters des Bezirksgerichts Meilen aus dem fünf Tage zuvor wegen Randalierens angeordneten fürsorglichen Freiheitsentzug entlassen. Der Richter stützte sich dabei auf ein psychiatrisches Gutachten, das beim in eine Klinik Eingewiesenen keine Fremdgefährdung erkannte.

### Zwei verschiedene Arbeitsmethoden

Frank Urbaniok, Chefarzt des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes im Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, will den Wetziker Fall mit Rücksicht auf das laufende Verfahren nicht kommentieren. Aber er verweist auf den unterschiedlichen Charakter der beiden Gutachten, die sich im Fall des Wetziker Täters so sehr widersprechen. Bei der vom Obergericht bestellten Expertise handelte es sich um ein sogenanntes forensisches Gutachten. Hier steht üblicherweise im Hinblick auf die gerichtliche Beurteilung eines Falles die Risikokalkulation im Zentrum. Der Aufwand ist hoch, teilweise werden mehrere Fachpersonen beigezogen. Vorakten werden genau analysiert, und spezialisierte Prognoseinstrumente kommen zur Anwendung. Die detaillierten Gutachten fallen oft bis zu hundert Seiten stark aus, die Bearbeitungszeit beträgt Monate, der Aufwand erreicht ohne weiteres bis zu siebzig Arbeitsstunden.

### Hohe Zuverlässigkeit

Natürlich gebe es Qualitätsunterschiede bei solchen Gutachten, sagt Urbaniok. Generell lasse sich aber sagen, dass die Risikokalkulation beziehungsweise die Wahrscheinlichkeitsaussage eine sehr hohe Zuverlässigkeit erreiche, wenn professionell zu Werke gegangen werde. Mit Wahrsagelei habe das nichts zu tun. Zu sagen, was wahrscheinliche, was unwahrscheinliche Verhaltensweisen eines Exploranden seien, sei gar nicht so eine Hexerei. Naturgemäss seien extrem hohe und sehr geringe Risiken leichter zu erkennen, weil dann alle Prognosemerkmale in eine Richtung zeigten.

Weniger Aufwand werde in der Regel dagegen bei den mehr kursorischen Gutachten im zivilrechtlichen Rahmen des fürsorglichen Freiheitsentzuges (FFE) getrieben, wie der Meilemer Einzelrichter seinem Entlassungsentscheid eines zugrunde legte. Hier stehe nicht die Risikokalkulation, sondern die klinisch-psychiatrische Beurteilung im Vordergrund. Es gehe um eine kurzfristige Beurteilung der Frage, ob fürsorgliche Massnahmen weiter nötig sind, nicht nur im Hin-

blick auf eine Fremd-, sondern oft auch auf eine Selbstgefährdung.

Natürlich ist es auch für Urbaniok problematisch, wenn zwei in unterschiedlicher Arbeitsweise erstellte Gutachten bezüglich ein und derselben Person zu derart widersprüchlichen Prognosen kommen. Was liesse sich verbessern? Der Zürcher Experte plädiert nicht für eine Umkrempelung des Verfahrens; das sei auch eine Frage der Ressourcen und der kurzen Fristen bei FFE-Gutachten. Anzusetzen wäre bei der Triage: Es gebe mitunter Fälle, die ein detaillierteres Screening erfordern und eine Gewichtsverschiebung von der klinisch-psychiatrischen Beurteilung zur Risikokalkulation nahelegten. Ohne auf den Wetziker Fall Bezug zu nehmen, weist Urbaniok auf ein Weiteres hin: «Wir Forensiker fordern immer wieder, nicht ausser acht zu lassen, dass es auch unter den Psychiatriepatienten gefährliche Fälle gibt, die eben nicht in Justizverfahren, sondern in Kliniken erkannt werden. Schizophrene – rund ein Prozent der Bevölkerung – sind an Gewalt- und Sexualstrafaten zu etwa zehn Prozent beteiligt, wie die Erfahrung zeigt. Die Angst vor der Stigmatisierung solcher Patienten hat mitunter zur Verdrängung dieses Problems geführt.»

Wer wählt eigentlich die Gutachter aus? Die Richter sind dabei frei. Oft bestellen – in der Strafuntersuchung – auch die Staatsanwälte Gutachten. Diese, sagt Urbaniok, seien meist gut geschult, um deren Qualität zu erkennen. Zur kantonalzürcherischen Verordnung für psychiatrische Gutachten im Strafverfahren gehört eine von einer Fachkommission geführte Liste der – geprüften – Experten. Darunter sind einige wenige niedergelassene Psychiater; überwiegend kommen aber die Fachkräfte der psychiatrischen Spezialinstitutionen (Psychiatrisch-Psychologischer Dienst im Amt für Justizvollzug, Klinik Rheinau, Universität Zürich) zum Zug.

### Der Raser von Wohlen

Zu reden gegeben hat ebenfalls in diesem Monat auch ein Fall im Kanton Aargau. Ein 38-jähriger Italiener hatte im November 2005 in Wohlen mit übersetzter Geschwindigkeit eine knapp 15 Jahre alte Schülerin mit dem Auto zu Tode gefahren. Zur Zeit des Prozesses vor dem Bezirksgericht Bremgarten am 13. September war er wieder im Besitz des Fahrausweises. In einem verkehrspsychologischen Gutachten war dies empfohlen worden, obwohl dem der fahrlässigen Tötung Ange-

klagten zuvor in zehn Jahren die Lenkbewilligung wegen Geschwindigkeitsexzessen gleich sechsmal entzogen worden war.

Nun ist die Zielrichtung verkehrspsychologischer Gutachten im Administrativverfahren teilweise wiederum eine andere. Zu prüfen ist die Fahrtauglichkeit, die Suchtgefahr, allenfalls die Bereitschaft, von gesetzeswidrigem früherem Verhalten im Verkehr abzulassen. Nicht zum Auftrag gehöre es, in der Vergangenheit liegende Gesetzesverletzungen zu würdigen, sagen Verkehrspsychologen – und verweisen auch etwa darauf, dass das Problem der notorischen Raser entschärft werden könnte, wenn die Richter ihre Strafkompentenz besser ausschöpften. In Analogie zu Urbanioks Überlegungen zur Praxis beim Gutachten im zivilrechtlichen Bereich wäre aber wohl zu fragen, ob nicht auch hier eine Risikokalkulation angezeigt wäre – nicht in jedem Bagatellfall, sicher aber in derart schwerwiegenden und letztlich folgenreichen Wiederholungsfällen wie dem geschilderten.

Anzeige

# A-K-R-I-S-

## A-K-R-I-S- •punto

GASSMANN

MODE AM PARADE ZÜRICH

Poststrasse 5-7, 8001 Zürich  
044 211 08 37 info@gassmann-mode.ch

## INHALT

### Vorrang für Kinder beim Erben

Der Ständerat will Enkel gegenüber den direkten Nachkommen nicht erbrechtlich privilegieren. Er hat einen entsprechenden Vorstoss abgelehnt. Erledigt ist das Thema damit aber noch nicht. 16

### Sonntagsruhe im Nationalrat

Der Nationalrat hat einer Vorlage zugestimmt, welche den Kantonen bis zu vier Sonntagsverkäufen gestattet. Linksrüne Kreise warnten vor einer «Abschaffung des Sonntags». 16

### Gemeindefusionen sind akzeptiert

Gemeindefusionen würden auch in einer allfälligen neuen Abstimmung bekräftigt, und die Stimmberechtigten zeichnen sich durch Reformfreudigkeit aus, wie eine Umfrage zeigt. 18

### Briefe an die NZZ

19